

Zuwendungen aufgrund von Pfllegetätigkeiten

Zuwendungen, die Leistungsempfänger/innen für an anderen Personen durchgeführte Pflege erhalten, sind analog § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII als Einkommen nicht zu berücksichtigen, soweit die zu pflegende Person Pflegegeld nach dem 7. Kapitel SGB XII bezieht. Das gilt jedoch nicht für Pflegekräfte, weil diese im Gegensatz zu Pflegepersonen ihre Leistungen gegen Entlohnung erbringen. Dabei ist der Personenkreis der Pflegekräfte nicht nur auf den Bereich der Sozialstationen oder gewerblichen Pflegedienste beschränkt. Als Pflegekraft werden auch die Personen tätig, die die Pflege gegen regelmäßige Zahlung eines vereinbarten Stundenlohnes erbringen, z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

S. auch Hinweis zu § 83 SGB XII.